

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@parl.admin.ch

An:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

17. Februar 2022

15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Februar 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse verabschiedet.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll neu ein Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Ein gesetzlich geregelter Urlaub soll erlauben, dass der hinterbliebene Elternteil familiäre Aufgaben wahrnehmen kann, ohne dass er seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss.

Der Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil soll wie der Mutterschafts- und der Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung entschädigt werden. Auch sonst wird an die Regelungen für die Mutter- beziehungsweise die Vaterschaftsentschädigung angeknüpft:

- Der Vater soll einen Urlaub von 14 Wochen erhalten, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub ist unmittelbar nach dem Tod der Mutter und am Stück zu beziehen.
- Die Mutter soll einen Urlaub von 2 Wochen erhalten, wenn der Vater während der 6 Monate nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub kann wochen- oder tageweise innerhalb der 6 Monate nach dem Tod des Vaters bezogen werden.

Der hinterbliebene Elternteil soll zudem je unverändert Anspruch auf Vaterschafts- beziehungsweise Mutterschaftsurlaub haben. Eine Minderheit spricht sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und der Vaterschaftsurlaub darin eingeschlossen ist.

Zusätzlich soll die Vorlage dazu genutzt werden, die begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.



Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **24. Mai 2022**.

Die Vernehmlassung wird **elektronisch** durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

- <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl>.
- <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-sgk/berichte-vernehmlassungen-sgk>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, **Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

marie.buchs@bsv.admin.ch

Wir bitten Sie, auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt.

Für Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der SGK-N Frau Daniela Eberli (daniela.eberli@parl.admin.ch, Tel. 058 322 97 69) und seitens des BSV Frau Marie Buchs (marie.buchs@bsv.admin.ch, Tel. 058 467 10 32) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Kommissionspräsident